

## **Mitteilung des Senats**

### **Amtsgericht Bremen zwischen Personalengpässen, Verfahrensbelastung und Digitalisierungsdruck**

#### **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 20.01.2026 und Mitteilung des Senats vom 17.03.2026**

Vorbemerkung der Fraktion der CDU:

Das Amtsgericht Bremen nimmt als Eingangsgesicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine zentrale Rolle für die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes im Land Bremen ein. Es ist in nahezu allen Lebensbereichen der Bremer Bürger unmittelbar betroffen, sei es von Zivil- und Familiensachen über Straf- und Bußgeldverfahren bis hin zu Grundbuch-, Register- und Nachlassangelegenheiten. Eine verlässliche, zügige und qualitativ hochwertige Arbeit des Amtsgerichts ist damit ein wesentlicher Baustein für das Vertrauen in den Rechtsstaat.

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Anforderungen an das Amtsgericht Bremen spürbar verändert. Steigende und zunehmend komplexe Verfahrenszahlen in einzelnen Bereichen, Sondermaterien wie Fluggastverfahren, EncroChat- und Sky-ECC-Verfahren oder Abschiebehafensachen sowie zusätzliche Aufgaben im Bereich der Vermögensabschöpfung und der Bereitschaftsdienste führen zu einer hohen Arbeitsbelastung. Zugleich ist das Gericht mit einer auffälligen Teilzeitquote, einer jungen Altersstruktur mit vielen Beschäftigten mit kleinen Kindern sowie einem intensiven Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte konfrontiert.

Parallel dazu befindet sich die bremische Justiz in einem tiefgreifenden digitalen Transformationsprozess. Die Einführung der E-Akte in unterschiedlichen Rechtsgebieten, die Integration digitaler Beweismittel, die Nutzung von Videovernehmungen sowie perspektivisch bundesweit einheitliche Fachverfahren stellen hohe technische, organisatorische und personelle Anforderungen. In der Praxis sind damit häufig noch Medienbrüche, zusätzlicher Arbeitsaufwand und ein erhöhter Schulungs- und Unterstützungsbedarf verbunden, bevor sich Entlastungseffekte einstellen.

Hinzu kommen offene Fragen der Standortentwicklung. Insbesondere die Unterbringung des Grundbuchamtes, die geplante Verlagerung des Registergerichts sowie Überlegungen zu Desksharing-Konzepten haben Auswirkungen auf Arbeitsorganisation, Flächenbedarf und die Attraktivität des Amtsgerichts als Arbeitsort. Vor diesem Hintergrund ist eine aktuelle und differenzierte Bestandsaufnahme der Personalausstattung, der Verfahrensentwicklung, der Digitalisierung und der räumlichen Rahmenbedingungen erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Amtsgerichts Bremen dauerhaft zu sichern und den Rechtsschutz im Land Bremen aufgabengerecht auszugestalten.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

## I. Personalausstattung

**1. Wie viele Personen sind aktuell beim Amtsgericht Bremen beschäftigt (Bitte getrennt nach Funktionsgruppen wie Richter, Rechtspflege, Serviceeinheiten, Wachtmeister, Gerichtsvollzieher, sonstige Beschäftigte sowie jeweils in Kopfzahlen und in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angeben)?**

Aktuell (Stand 31.12.2025) sind beim Amtsgericht Bremen 387 Personen bzw. 337,56 VZÄ beschäftigt.

Diese unterteilen sich wie folgt in die unterschiedlichen Berufsgruppen:

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Kopfzahl</b>	<b>VZÄ</b>
Richterlicher Dienst	63	52,42
Gehobener Dienst / sonstiger höherer Dienst (im Wesentlichen Rechtspfleger)	76	67,22
Mittlerer Dienst (im Wesentlichen Serviceeinheiten)	177	149,11
Einfacher Dienst (im Wesentlichen Wachtmeister)	53	50,95
Gerichtsvollzieher	18	17,86
<b>Gesamt</b>	<b>387</b>	<b>337,56</b>

**2. Wie hoch ist die Teilzeitquote beim Amtsgericht Bremen insgesamt und in den o. g. Funktionsgruppen jeweils?**

Die Teilzeitquote beim Amtsgericht Bremen beträgt insgesamt 38,24 Prozent.

In den einzelnen Berufsgruppen verteilt sich die Teilzeitquote wie folgt:

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Teilzeitquote</b>
Richterlicher Dienst	50,79 %
Gehobener Dienst / sonstiger höherer Dienst (im Wesentlichen Rechtspfleger)	31,58 %
Mittlerer Dienst (im Wesentlichen Serviceeinheiten)	46,89 %
Einfacher Dienst (im Wesentlichen Wachtmeister)	15,09 %
Gerichtsvollzieher	5,56 %

**a) Wie viele Beschäftigte arbeiten in Teilzeit, wie viele in Vollzeit?**

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Vollzeit</b>
Richterlicher Dienst	32 (21,42 VZÄ)	31
Gehobener Dienst / sonstiger höherer Dienst (im Wesentlichen Rechtspfleger)	24 (15,22 VZÄ)	52
Mittlerer Dienst (im Wesentlichen Serviceeinheiten)	83 (55,11 VZÄ)	94
Einfacher Dienst (im Wesentlichen Wachtmeister)	8 (5,95 VZÄ)	45

Gerichtsvollzieher	1 (0,86 VZÄ)	17
<b>Gesamt</b>	<b>148 (98,56 VZÄ)</b>	<b>239</b>

**b) Wie stellt sich die Altersstruktur dar (z. B. Anteile unter 35, 35–50, über 50 Jahre), jeweils nach Funktionsgruppen?**

Eine automatisierte Auswertung der Altersstruktur nach Funktionsgruppen ist aus den hiesigen Systemen nicht möglich. Hierfür wäre manuell das Alter eines jeden Mitarbeitenden aus der jeweiligen Funktionsgruppe zu erfassen und den jeweiligen Altersklassen zuzuordnen. Dies ist aufgrund des Aufwandes nicht darstellbar.

Funktionsgruppenübergreifend ist eine Auswertung in MIP möglich, nach der sich folgende Altersstruktur ergibt:

<b>Altersgruppe</b>	<b>Quote</b>
unter 35 Jahre	31,70 %
35-50 Jahre	50,60 %
über 50 Jahre	17,70 %

**3. Wie verteilen sich Tarifbeschäftigte und Beamte im Amtsgericht Bremen, jeweils nach Funktionsgruppen?**

Die Tarifbeschäftigten und Beamten verteilen sich jeweils nach den Funktionsgruppen wie folgt:

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Tarifbeschäftigte</b>	<b>Beamte</b>
Gehobener Dienst / sonstiger höherer Dienst (im Wesentlichen Rechtspfleger)	1	75
Mittlerer Dienst (im Wesentlichen Serviceeinheiten)	126	51
Einfacher Dienst (im Wesentlichen Wachtmeister)	6	47
Gerichtsvollzieher	-	18
<b>Gesamt</b>	<b>133</b>	<b>191</b>

Hinzu kommen 63 Personen im richterlichen Dienst.

**4. Wie stellt sich nach dem Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y der Personalbedarf beim Amtsgericht Bremen aktuell dar?**

**a) Wie viele Stellen werden nach Pebb§y jeweils für Richter, Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger, Serviceeinheiten und Wachtmeisterei als erforderlich ausgewiesen?**

**b) Wie viele Stellen sind jeweils tatsächlich besetzt (VZÄ)?**

**c) Wie groß ist der rechnerische Fehlbestand nach Pebb§y (bitte in Stellen bzw. VZÄ angeben)?**

Die aktuellsten PEBB§Y-Zahlen betreffen das Jahr 2024. Die Berechnung für das Jahr 2025 wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 vorliegen. Wachtmeisterbedarfe werden in PEBB§Y nicht erfasst / berechnet.

Nach den PEBB§Y-Berechnungen für das Jahr 2024 stellte sich die Lage wie folgt dar:

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Bedarf PEBB§Y</b>	<b>Personalein- satz (VZÄ)</b>	<b>Differenz zu PEBB§Y 100</b>
Richterlicher Dienst	57,74	49,84	7,90
Gehobener Dienst / sonstiger höherer Dienst (im Wesentlichen Rechtspfleger)	66,64	55,93	10,71
Mittlerer Dienst (im Wesentlichen Serviceeinheiten)	170,74	133,79	36,95

## **5. Hält der Senat Pebb§y im Bereich des Amtsgerichts Bremen für geeignet, den tatsächlichen Arbeitsbedarf realistisch abzubilden?**

Der Senat hält das bundesweit von den Landesjustizverwaltungen genutzte Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für geeignet, den tatsächlichen Personalbedarf an den Amtsgerichten im Land Bremen abzubilden.

### **a) Wenn ja, warum?**

PEBB§Y ist ein komplexes Berechnungssystem, in dessen Berechnungsformel zahlreiche Indikatoren einfließen, wie zum Beispiel die Anzahl der Eingänge in den Gerichten, die Art der zu bearbeitenden Rechtssachen und auch die Abwesenheitszeiten von Mitarbeitenden. Ferner fließen die zur Bearbeitung notwendige durchschnittliche Arbeitszeit der jeweiligen Dienstgruppen für die unterschiedlichen Rechtssachen in die Berechnung ein. So können Personalmehrbedarfe aber auch Personalminderbedarfe erkannt und das Personal entsprechend gesteuert werden.

Die Berechnungen werden fortlaufend aktualisiert, um gesetzlichen Änderungen, neuen Aufgabenbereichen, steigenden Belastungen oder anderen Veränderungen Rechnung zu tragen, sodass die Personalbedarfe fortlaufend realistisch abgebildet werden können.

Berücksichtigt werden muss, dass die Personalsteuerung stets mit einem zeitlichen Versatz stattfindet, da der Personalbedarf retrospektiv berechnet wird. In Bremen kann in der Regel die PEBB§Y-Berechnung für das vergangene Jahr im laufenden ersten Halbjahr vorgelegt und entsprechend berücksichtigt werden.

Im Jahr 2027 wird eine bundesweite PEBB§Y-Neuerhebung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften erfolgen, um nunmehr auch die Arbeit mit der e-Akte erfassen und abbilden zu können.

PEBB§Y hat sich im Grundsatz bewährt und stellt das angemessene System zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz dar. Eine außerordentlich hohe Arbeitsbelastung korrespondiert erkennbar mit den gemäß PEBB§Y errechneten Personalmehrbedarfen, wie es z. B. aktuell im Bereich der Serviceeinheiten des Amtsgerichts Bremen oder der Staatsanwaltschaft Bremen der Fall ist.

### **b) Wenn nein, welche Defizite sieht der Senat und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für die Personalausstattung?**

Entfällt, siehe unter a).

## **6. Wie viele Ausbildungsplätze für Justizfachangestellte und Rechtspflegeranwärter stehen dem Amtsgericht Bremen derzeit jährlich zur Verfügung?**

- a) Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren ihre Ausbildung/Studium begonnen, wie viele erfolgreich abgeschlossen?  
 b) Wie viele wurden jeweils im Anschluss übernommen?  
 c) Wie viele davon sind aktuell noch beim Amtsgericht Bremen tätig?

Justizfachangestellte und Rechtspflegerinnen sowie Rechtspfleger werden für die gesamte Justiz ausgebildet. Für einzelne Dienststelle werden Ausbildungs- / Studienplätze nicht konkret vorgehalten. Im Anschluss an die Ausbildung / das Studium erfolgt eine Verteilung auf die Dienststellen nach den gemeldeten Bedarfen.

#### Justizfachangestellte

Jahr	Prüfung bestanden	Übernahme gesamt	Zuweisung AG HB	Noch da (AG HB)	Ausbildung begonnen
2020	7 (EJ 2017)	6	2	1	19
2021	14 (EJ 2018)	12	6	4	20
2022	20 (EJ 2019)	19	9	5	18
2023	18 (EJ 2020)	18	11	9	20
2024	18 (EJ 2021)	16	9	6	24
2025	16 (EJ 2022)	15	7	7	23

#### Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Jahr	Prüfung bestanden	Übernahme gesamt	Zuweisung AG HB	Noch da (AG HB)	Studium begonnen
2020	2 (EJ 2016) 5 (EJ 2017)	7	5	3	15
2021	8 (EJ 2018)	8	3	3	13
2022	10 (EJ 2019)	10	6	6	14
2023	2 (EJ 2019) 9 (EJ 2020)	11	5	5	15
2024	1 (EJ 2019) 1 (EJ 2020) 7 (EJ 2021)	9	4	4	9
2025	1 (EJ 2020) 4 (EJ 2021) 7 (EJ 2022)	10	6	6	10

#### 7. In welchem Umfang werden Rechtsanwaltsfachangestellte aus Kanzleien eingestellt?

Für das Amtsgericht Bremen sind in den letzten Jahren wie folgt Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte eingestellt worden:

	Kopfzahl	VZÄ	Noch da (AG HB)
2020	9	8,53	4 (3,02 VZÄ)
2021	13	12,33	6 (4,48 VZÄ)
2022	12	11,41	3 (1,89 VZÄ)
2023	12	11,29	6 (4,04 VZÄ)
2024	3	3,00	1 (1,00 VZÄ)
2025	7	5,98	7 (5,98 VZÄ)

**a) Wie bewertet der Senat deren Qualifikation im Vergleich zu in der Justiz ausgebildeten Justizfachangestellten?**

Justizfachangestellte bearbeiten die Akten teilweise auf Verfügung der Entscheiderinnen und Entscheider, aber in einem größeren Umfang auch eigenständig (z.B. Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen, die Erteilung von Vollstreckungsklauseln oder die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen sowie Zustellungen etc.). Sie werden dafür in verschiedenen Gerichten bzw. in verschiedenen Abteilungen der Amtsgerichte ausgebildet. Demgegenüber ist die Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten eher auf die Unterstützung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in deren speziellem Fachgebiet sowie auf die Büroorganisation ausgelegt. Die Zeit, die von den neu eingestellten Beschäftigten benötigt wird, um eine Geschäftsstelle vollumfänglich eigenverantwortlich führen zu können, variiert zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten und ist stark von den Vorkenntnissen und der Motivation der neuen Mitarbeitenden abhängig.

**b) Gibt es spezifische Nachqualifizierungsprogramme für Quereinsteiger aus Kanzleien?**

Um die neuen Kollegen und Kolleginnen entsprechend zu qualifizieren, bietet die Senatorin für Justiz und Verfassung regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen an. Mehrmals im Jahr wird ein Grundlagenblock durchgeführt (5 Tage; Themen: Aufbau der Justiz, allg. Regelungen, IT-Sicherheit, Aktenordnung, Telefontraining und Umgang mit Publikum, Organisation einer Geschäftsstelle, Zustellungen). Anschließend erfolgen zwei Einzelveranstaltungen (Kostengrundsicherung und Umgang mit Aktenrückständen und Stress). Darüber hinaus können auch die neuen Mitarbeitenden an den Fortbildungen teilnehmen, die in Kooperation mit Niedersachsen regelmäßig für einzelne Geschäftsstellentätigkeiten angeboten werden.

**8. Wie beurteilt der Senat die Kapazitäten in Hildesheim für die Ausbildung von Rechtspflegern?**

Aufgrund der an der Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) bestehenden Ausstattung (Personal, Räumlichkeiten) und den Bedarfen der anderen beteiligten Länder sind die Ausbildungskapazitäten begrenzt. Dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (HOLG) stehen jährlich bis zu 15 Studienplätze zur Verfügung. Für den jährlichen Beschluss des Senats zur Festlegung der Ausbildungs- bzw. Studienplätze erfolgt durch das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen jeweils eine Prüfung und Begründung des Ausbildungsbedarfes für die gesamte Justiz. Die von der HR Nord festgelegte Obergrenze von 15 Studienplätzen pro Einstellungsjahrgang ist dabei bisher sowohl angesichts des Bedarfs als auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Praxisausbildung nicht mehr als 15 Anwärterinnen und Anwärter durch die Kolleginnen und Kollegen in den Abteilungen betreut werden können, ausreichend.

**a) Gab es in den letzten Jahren Engpässe bei der Entsendung von Bewerbern aus Bremen?**

In den letzten Jahren gab es keine Engpässe für die Ausbildung von bremischen Rechtspflegern/Rechtspflegerinnen. Im Gegenteil ließen sinkende Bewerberzahlen teilweise eine vollständige Ausschöpfung der vom Senat beschlossenen Anzahl an Studienplätzen nicht zu. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat in Zusammenarbeit mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen die Öffentlichkeitsarbeit für sämtliche Berufe in der Justiz vorangebracht (Vorstellung in Schulen, verstärkte Teilnahme an Ausbildungsmessen, Internetauftritt der Justiz).

**b) Welche Alternativen prüft der Senat ggf. zur Sicherung ausreichender Ausbildungskapazitäten?**

Eine Prüfung von Alternativen zur Sicherung ausreichender Ausbildungskapazitäten ist nach dem oben Dargestellten gegenwärtig nicht erforderlich.

**9. Wie viele Kündigungen bzw. sonstige Abgänge (z. B. Versetzungen, Wechsel zu anderen Arbeitgebern, Abordnungen) gab es beim Amtsgericht Bremen in welchen Funktionsgruppen in den letzten fünf Jahren jeweils?**

**a) Welche Hauptgründe wurden dabei angegeben (z. B. schlechte ÖPNV-Anbindung, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Arbeitsbelastung, Vergütung etc.)?**

Die Altersabgänge und die ungeplanten Abgänge aufgrund von Familienzeiten bleiben im Nachfolgenden bei allen Dienstgruppen unberücksichtigt.

Im Bereich der Lebenszeitrichter und -richterinnen gab es, abgesehen von Familienzeiten und Abordnungen zur Erprobung, im abgefragten Zeitraum keine Abgänge z.B. zu Behörden außerhalb der Justiz oder in andere Bundesländer.

In den Austrittsgesprächen wurden von Mitarbeitenden der unterschiedlichen Funktionsgruppen die Gründe wie folgt angegeben

Rechtspfleger/-innen:

Grund	2021	2022	2023	2024	2025
Wohnort / ÖPNV	3	3	5	1	1
Wechsel zu anderen Behörden in Bremen	5	3	1	2	4
Aufnahme eines Studiums / sonstige persönliche Gründe				1	1

Mitarbeitende der Serviceeinheiten:

Grund	2021	2022	2023	2024	2025
Wohnort / ÖPNV	2	3	2	4	6
Keine Übernahme	6	7	8	4	5
Wechsel zu anderen Behörden in Bremen	5	3	3	2	2
Ausbildung zum/r Gerichtsvollzieher:in	1			2	
Aufnahme eines Studiums / sonstige persönliche Gründe			2	2	1

Justizwachtmeister/-innen:

Grund	2021	2022	2023	2024	2025
Wohnort / ÖPNV					
Keine Übernahme	1	2	2	2	2

Dienstunfähigkeit		2			
Wechsel zu anderen Behörden in Bremen		1	1	1	2
Aufnahme eines Studiums / sonstige persönliche Gründe				1	

**b) Welche Maßnahmen plant oder ergreift der Senat, um das Amtsgericht Bremen als Arbeitgeber attraktiver zu machen?**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung arbeitet zusammen mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen und dem Amtsgericht Bremen an einem übergreifenden Konzept zur Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung in der Bremer Justiz. Dabei werden hinsichtlich des Bereiches der Mitarbeitergewinnung die Themenfelder Zielgruppenanalyse, Employer Branding, Personalmarketing und Einstellungsverfahren betrachtet. Das Amtsgericht Bremen ist – wie andere Dienststellen (Staatsanwaltschaft, Landgericht, Fachgerichte) – am Einstellungsverfahren für den nichttrichterlichen Dienst beteiligt, damit eine möglichst passgenaue Personalauswahl erfolgen und unnötiger Einarbeitungsaufwand vermieden werden kann.

Zum Thema Mitarbeiterbindung werden Fragen der Organisationskultur (Teambuilding, Führung und Kommunikation, Maßnahmen zur Konfliktbewältigung), der individuellen Personalentwicklung sowie eine attraktive Gestaltung des Arbeitsplatzes in den Blick genommen und Optimierungspotentiale identifiziert.

**10. Wie bewertet der Senat die hohe Teilzeitquote und den hohen Anteil junger Beschäftigter mit kleinen Kindern im Hinblick auf Work-Life-Balance und Funktionsfähigkeit des Amtsgerichts?**

Der hohe Anteil (dienst-)junger Beschäftigter ist trotz des zusätzlichen Führungs- und Organisationsaufwandes, insbesondere hinsichtlich der Einarbeitung sowie des Verlustes an Erfahrungswissen, ein Gewinn und wird positiv gesehen. So haben sich die jungen Kolleginnen und Kollegen gerade im Transformationsprozess der Einführung der E-Akte mit ihren digitalen Kompetenzen aktiv eingebracht. Die eher junge Altersstruktur kann zukünftig durch Familienauszeiten und dem gegenwärtig zu bemerkenden Wunsch nach Flexibilität eine höhere Fluktuation mit erneutem Verlust an Erfahrungswissen und Routine zur Folge haben.

Die Teilzeitquote gestaltet die Dienst- und Raumplanung komplexer, insbesondere im Hinblick auf Sitzungs- und Bereitschaftsdienste in Randzeiten.

**a) Welche Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden am Amtsgericht Bremen konkret angeboten (z. B. flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, mobile Arbeit, Telearbeit, Eltern-Kind-Büros)?**

Beim Amtsgericht Bremen gibt es – wie bei den anderen Gerichten auch – sehr flexible Arbeitszeitmodelle (verschiedene Wahlmöglichkeiten bei der Verteilung der wöchentlichen und der täglichen Arbeitszeit), Gleitzeitarbeit, verlässliche Urlaubsplanung, in vielen Bereichen die Möglichkeit ortsflexiblen Arbeitens, d.h. auch Homeoffice, Angebote der Gesundheitsförderung sowie technisch und ergonomisch modern ausgestattete Arbeitsplätze. Ein Eltern-Kind-Büro ist nicht vorhanden und wird angesichts der Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeit (Arbeitszeiten, Homeoffice) gegenwärtig auch nicht priorisiert.

**II. Verfahren**

**1. Wie haben sich die Eingangszahlen der Verfahren am Amtsgericht Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

**a) Bitte jeweils nach Rechtsgebieten aufschlüsseln (z. B. Zivilverfahren, Strafsachen, Familiensachen, Grundbuchsachen, Registersachen, Bußgeldverfahren, Nachlasssachen, Fluggastverfahren)**

Die Eingangszahlen haben sich aufgeschlüsselt nach Rechtsgebieten in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Zivilsachen	Familiensachen	Strafsachen	Bußgeldverfahren
2014	7.331	4.666	4.729	3.382
2015	7.176	6.128	4.982	3.462
2016	6.478	5.197	4.965	3.041
2017	6.017	3.827	4.957	3.303
2018	6.190	3.759	5.134	3.261
2019	6.821	3.751	4.874	3.279
2020	6.063	3.569	4.755	3.623
2021	5.353	3.659	4.454	4.193
2022	5.155	3.759	3.693	3.154
2023	5.297	3.315	4.233	2.608
2024	6.222	3.170	4.923	2.749
2025	5.903	3.438	4.943	3.020

Jahr	Grundbuch (Eigentumsveränderungen)	Grundbuch (Eintragung und Löschung in Abt. II + III)	Nachlass (Testamentssachen)	Nachlass (Sonstige Nachlasssachen)
2014	8.817	19.436	3.109	4.210
2015	9.177	19.804	3.288	4.480
2016	8.986	19.559	3.271	4.842
2017	9.120	18.383	3.178	5.111
2018	8.642	18.895	3.117	5.588
2019	9.007	20.265	3.362	5.197
2020	9.208	19.378	3.296	5.616
2021	9.162	19.553	2.993	5.790
2022	8.758	17.268	3.042	6.050
2023	8.561	15.350	2.819	4.691
2024	8.215	15.699	3.294	4.889
2025				

Jahr	Registersachen (zum Vereinsregister eingereichte Urkunden)	Registersachen (zum Handelsregister A eingereichte Urkunden)	Registersachen (zum Handelsregister B eingereichte Urkunden)	Registersachen (zu sonstigen Registern eingereichte Urkunden)

<b>2014</b>	1.095	2.151	4.777	332
<b>2015</b>	1.083	2.002	5.288	338
<b>2016</b>	1.000	1.640	3.931	271
<b>2017</b>	1.083	1.621	3.796	199
<b>2018</b>	966	1.742	4.938	303
<b>2019</b>	1.223	2.120	5.621	320
<b>2020</b>	934	1.658	5.413	393
<b>2021</b>	879	1.792	5.283	395
<b>2022</b>	953	1.504	5.312	428
<b>2023</b>	1.144	1.800	5.833	447
<b>2024</b>	1.161	1.566	6.033	748
<b>2025</b>				

Zu den Fluggastverfahren wird unter 6. ausgeführt, da es sich bei diesen nicht um ein Rechtsgebiet handelt, sondern um ein Sachgebiet im Rechtsgebiet Zivilsachen.

**b) In welchen Bereichen verzeichnet das Amtsgericht Bremen entgegen dem Bundestrend steigende Eingangszahlen, und wie erklärt der Senat diese Entwicklung?**

Die Entwicklung der Eingänge stellt sich im Vergleich zum Bundestrend in den Bereichen, zu denen die Bundesübersicht für 2024 bereits vorliegt, wie folgt dar:

<b>Zivilsachen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2024 zu 2023</b>
Eingänge AG HB	5.297	6.222	17,46%
Eingänge Deutschland	773.365	806.250	4,25%

<b>Strafsachen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2024 zu 2023</b>
Eingänge AG HB	4.233	4.923	16,30%
Eingänge Deutschland	576.391	561.539	-2,58%

<b>Familiensachen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2024 zu 2023</b>
Eingänge AG HB	3.315	3.170	-4,37%
Eingänge Deutschland	522.559	527.136	0,88%

<b>Bußgeldsachen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2024 zu 2023</b>
Eingänge AG HB	2.608	2.749	5,41%
Eingänge Deutschland	346.156	331.144	-4,34%

Verfahrenszahlen unterliegen aufgrund verschiedenster Umstände nicht unerheblichen Schwankungen, z.B. im Bereich von Massenverfahren wie Fluggastrechteverfahren o.a.

Bezüglich des Anstiegs in Zivilsachen ist zu berücksichtigen, dass die Eingangszahlen 2023 im Vergleich zu den übrigen Jahren seit 2014 verhältnismäßig gering waren (vgl. oben II 1.a). Insoweit fällt der Anstieg zu 2024 prozentual ggf. höher ins Gewicht als in anderen Bun-

desländern. Hinzu kommt, dass zum Jahreswechsel 2023/2024 noch nicht alle 2023 eingegangenen Verfahren im System erfasst worden waren, wodurch eine Verlagerung von Verfahrenszahlen ins Jahr 2024 erfolgte.

Auch bzgl. der Strafsachen ist oben unter II 1.a) zu erkennen, dass das Amtsgericht Bremen in den Jahren 2022/2023 im Vergleich zu den übrigen Jahren seit 2014 zum Teil deutlich weniger Eingänge hatte, so dass der Anstieg 2024 prozentual auch besonders ins Gewicht fällt. Mit den Zahlen 2024 wurde vielmehr wieder das Durchschnittsniveau der Jahre zuvor erreicht.

**c) Wie hat sich die Zahl der Schöffensachen in diesem Zeitraum entwickelt?**

Die Zahl der Schöffensachen hat sich seit 2014 wie folgt entwickelt:

Jahr	Schöffensachen
2014	578
2015	711
2016	669
2017	583
2018	639
2019	784
2020	674
2021	626
2022	622
2023	759
2024	873
2025	990

**2. Wie hoch sind die aktuellen Bestände („Halde“) unbearbeiteter Verfahren am Amtsgericht Bremen?**

Der Funktion der Justiz entsprechend kann es keine „Halde“ geben, sondern nur Bestände von Verfahren mit jeweils unterschiedlichem Bearbeitungsstand.

**a) Bitte nach Rechtsgebieten sowie nach Eingangsinstanz (z. B. Strafbefehlsverfahren, Haftsachen, Zivilsachen, Grundbuch- und Registersachen etc.) aufschlüsseln.**

Strafbefehle und Haftbefehle sind der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen. Nach Rechtsgebieten aufgeschlüsselt stellte sich der Bestand jeweils am 31. Dezember des Jahres nach den vorliegenden Zahlen wie folgt dar:

Jahr	Zivilsachen	Familien­sachen	Strafsachen	Bußgeld-verfahren
2014	3.584	3.483	1.395	589
2015	3.322	3.483	1.622	785
2016	2.952	2.391	1.815	973
2017	2.725	2.377	2.057	903
2018	2.780	2.282	2.073	944

<b>2019</b>	3.036	2.307	2.230	866
<b>2020</b>	3.015	2.060	2.219	1.020
<b>2021</b>	2.529	2.065	2.092	1.101
<b>2022</b>	2.619	1.931	1.780	823
<b>2023</b>	2.693	1.649	1.775	699
<b>2024</b>	2.934	1.728	1.978	793
<b>2025</b>	2.847	1.864	2.235	980

Seit dem 01.01.2024 gibt es erstmals ein eigenes Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts, daher findet sich in der folgenden Tabelle unter der Spalte „Registergericht“ die erste Zahl für das Jahr 2024.

<b>Jahr</b>	<b>Vereinsregister</b>	<b>Handelsregister (Einzelkaufleute)</b>	<b>Handelsregister (OHG)</b>	<b>Handelsregister (KG)</b>	<b>Handelsregister (AG)</b>	<b>Handelsregister (GmbH)</b>	<b>Registergericht</b>
<b>2014</b>	3.716	2.161	307	3.813	119	11.085	
<b>2015</b>	3.695	2.144	313	3.755	120	11.272	
<b>2016</b>	3.662	1.934	301	3.799	123	11.530	
<b>2017</b>	3.636	1.499	270	3.827	122	11.895	
<b>2018</b>	3.625	1.396	250	3.871	119	12.265	
<b>2019</b>	3.642	1.348	238	3.948	113	12.600	
<b>2020</b>	3.597	1.334	228	3.953	110	13.062	
<b>2021</b>	3.583	1.313	235	4.070	109	13.497	
<b>2022</b>	3.585	1.327	238	4.166	106	13.942	
<b>2023</b>	3.545	1.308	239	4.320	104	14.376	
<b>2024</b>	3.534	1.298	239	4.497	105	14.745	359

<b>Jahr</b>	<b>Eingetragene Genossenschaften</b>	<b>Rechtsformen ausländischen Rechts (HRB)</b>	<b>Partnerschaftsregister</b>	<b>Seeschiffe</b>	<b>Binnenschiffe</b>	<b>Schiffbauwerke</b>
<b>2014</b>	33	99	256	823	458	11

<b>2015</b>	35	96	267	832	457	12
<b>2016</b>	36	80	280	837	462	16
<b>2017</b>	37	78	296	833	461	16
<b>2018</b>	37	71	310	814	449	17
<b>2019</b>	40	67	324	813	452	18
<b>2020</b>	45	57	338	810	450	20
<b>2021</b>	46	49	331	436	160	10
<b>2022</b>	45	46	325	459	168	9
<b>2023</b>	47	42	323	463	169	8
<b>2024</b>	48	39	327	467	169	8

**b) Wie lang sind die durchschnittlichen Bearbeitungs- und Verfahrensdauern in den einzelnen Bereichen?**

Die durchschnittlichen Bearbeitungs- und Verfahrensdauern stellen sich in den aus der Statistik auswertbaren Bereichen wie folgt dar (Angaben in Monaten):

<b>Jahr</b>	<b>Zivilsachen</b>	<b>Familiensachen</b>	<b>Strafsachen</b>	<b>Bußgeld-verfahren</b>
<b>2014</b>	5,4	7,1	5,0	3,0
<b>2015</b>	5,2	5,5	4,6	2,4
<b>2016</b>	5,5	5,0	4,8	2,9
<b>2017</b>	5,3	6,3	5,4	3,5
<b>2018</b>	5,5	5,9	5,9	3,5
<b>2019</b>	5,0	5,7	6,0	3,4
<b>2020</b>	5,7	6,1	6,9	3,2
<b>2021</b>	5,6	5,4	7,7	3,3
<b>2022</b>	6,1	5,9	8,2	3,5
<b>2023</b>	6,0	4,8	7,6	3,1
<b>2024</b>	5,6	5,2	6,3	2,9

<b>2025</b>	5,7	4,8	6,7	3,0
-------------	-----	-----	-----	-----

### **3. Wie viele Überstunden wurden im Amtsgericht Bremen in den letzten fünf Jahren jeweils jährlich geleistet?**

#### **a) Bitte nach Funktionsgruppen (Richter, Rechtspfleger, Serviceeinheiten etc.) aufschlüsseln**

Die Erhebung der Überstunden erfolgt ohne Differenzierung nach Funktionsgruppen im Rahmen der jährlichen Überstundenbilanzierung des Senators für Finanzen jeweils zum Stichtag 31.12.:

2021: 216  
2022: 717  
2023: 859  
2024: 1143  
2025: 2429

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Richter und Richterinnen keine festen Arbeitszeiten haben und daher nicht an der Zeiterfassung teilnehmen.

#### **b) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Überstunden abzubauen bzw. zu vermeiden?**

Die Leitung des Amtsgerichts Bremen steuert eigenverantwortlich die bereitgestellten Personalressourcen mit dem Ziel, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Belastung zu erreichen, besonderen Geschäftslagen und den unterschiedlichen Anforderungen der Abteilungen gerecht zu werden. Die dazu erforderlichen Kapazitätsplanungen, Aufgabenpriorisierungen und Prozessoptimierungen werden fortlaufend an die sich verändernden Bedingungen angepasst. Angesichts der nach PEBB§Y bestehenden Unterausstattung der nichtrichterlichen Personalressourcen lassen sich Überstunden jedoch nicht immer vermeiden.

### **4. In wie vielen Fällen mussten in den letzten fünf Jahren Sitzungen des Amtsgerichts Bremen abgesagt oder verlegt werden, weil keine Protokollkräfte/Servicekräfte zur Verfügung standen?**

#### **a) Bitte nach Jahren und Rechtsgebieten aufschlüsseln.**

Protokollkräfte werden nur in Straf- bzw. Jugendstrafverfahren benötigt.

Eine Erhebung der Sitzungsausfälle wegen fehlender Protokollkräfte erfolgt bisher nicht. Es konnte aber nachvollzogen werden, dass im letzten Quartal 2025 für vier Verhandlungen trotz aller organisatorischer Unterstützungsmaßnahmen sehr kurzfristig keine Protokollkräfte zur Verfügung standen.

#### **b) Welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesen Ausfällen für Personalplanung und Organisation?**

Die Leitung des Amtsgerichts Bremen steuert eigenverantwortlich das Personal in die Serviceeinheiten der Strafabteilungen. Auch Rechtsreferendare und -referendarinnen werden mit der Protokolltätigkeit betraut.

### **5. Welche zusätzlichen Aufgaben fallen beim Amtsgericht Bremen im Zusammenhang mit**

#### **a) den sog. EncroChat- und Sky-ECC-Verfahren,**

Wie dem Rechtsausschuss laufend berichtet, haben Sky-ECC-Verfahren aus dem Country Package bisher die Justiz kaum erreicht. Eine gesonderte Auswertung von bzw. zu Verfahren mit EncroChat-Bezug ist mit den bereitstehenden Fachverfahren nicht möglich. Zusätzliche Aufgaben in Zusammenhang mit den sog. EncroChat-Verfahren fallen vor allem bei der Vorermittlung des Amtsgerichts an, weil zwar die Hauptverfahren überwiegend beim Landgericht stattfinden, von der Staatsanwaltschaft jedoch bereits vor Anklageerhebung Ermittlungs-, Freiheitsentziehungs- und Sicherungsmaßnahmen beantragt werden (Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachung, Observationen, Haftbefehle, Vermögensarreste) über die die Ermittlungsrichterinnen und -richter des Amtsgerichts zu entscheiden haben.

Aus den Daten der Personalbedarfsberechnung ergeben sich folgende Verfahrenszahlen für die (gesamte) Ermittlungsrichtertätigkeit (Erwachsene sowie Jugendliche/Heranwachsende, die Daten für 2025 liegen aus dieser Statistik noch nicht vor):

2017	6.152
2018	7.774
2019	8.252
2020	8.586
2021	9.331
2022	8.959
2023	10.453
2024	9.489

Die Besonderheit der EncroChat-Verfahren liegt darin, dass es sich in der Regel um Verfahren mit umfangreichem Datenmaterial handelt (Telekommunikationsüberwachung, Chats), auf deren konkreten Verfahrenszusammenhang die Staatsanwaltschaft zwar regelmäßig in ihren Anträgen hinweist, in die sich aber auch die Ermittlungsrichter einzuarbeiten haben. Die gestellten – in der Regel eiligen – Anträge enthielten zudem in der Anfangszeit neue juristische Fragestellungen, die von den Richterinnen und Richtern auch durch Auswertung einer sich rasch bildenden Rechtsprechung anderer Gerichtsbezirke zu klären waren.

#### **b) Vermögensabschöpfung und Sicherstellungen,**

Seit der Gesetzesänderung zur Vermögensabschöpfung zum 01.07.2017 ist die Anzahl der entsprechenden Anträge und Verfahren erheblich gestiegen. Aus der Statistik (d.h. nach der Personalbedarfsberechnung) sind gegenwärtig nur die Zahlen für die Maßnahmen der Vermögensabschöpfung der Ermittlungsrichterinnen und -richter und der Jugendrichterinnen und -richter zu erkennen:

	Vermögensabschöpfung	
	Ermittlungs- richter	Jugend- richter
2020	124	41
2021	150	33
2022	182	53
2023	309	57
2024	194	281

Die Zahlen für 2025 liegen insoweit aus dieser Statistik noch nicht vor. Das Amtsgericht Bremen hat für die Ermittlungsrichterinnen und -richter 161 Verfahren gemeldet.

Vermögensabschöpfungsmaßnahmen erfolgen natürlich auch in der Erwachsenenabteilung des Amtsgerichts Bremen, ohne dass dazu Zahlen genannt werden können. In der Regel handelt es sich um Begleitmaßnahmen bei Verurteilungen wegen Eigentums-/ Vermögensdelikten, Geldwäsche und Betäubungsmittel-Straftaten mit mehr oder weniger aufwändigen Ermittlungsmaßnahmen. In den letzten fünf Jahren (2021 – 2025) hat es aber auch 140 selbstständige Einziehungsverfahren gegeben (§ 76a StGB i. V. m. § 435 StPO).

**c) dem Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen jeweils an, und wie haben sich die hiermit verbundenen Fallzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Der Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen ist kein „zusätzlicher“ Aufwand. Er besteht ständig und beruht darauf, dass insbesondere Freiheitsentziehungsmaßnahmen (Haftanordnungen nach StPO bzw. BremPsychKG) aber auch andere strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachung) unverzüglich von einem Richter/einer Richterin anzuordnen sind. Der Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst ist für das Land Bremen zentral organisiert, d.h. es werden nicht mehr – wie früher – alle Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit für diese Aufgabe herangezogen, sondern es gibt eine bestimmte Anzahl spezialisierter Richterinnen und Richter, die für die Tätigkeit im Bereitschaftsdienst im übrigen Dezernat entlastet werden und nach einem Dienstplan wechselweise an Wochenenden und Feiertagen sämtliche Aufgaben für die Bezirke Bremen-Mitte, Blumenthal und Bremerhaven erledigen. Der Aufwand für diese Bereitschaftsdienste ist naturgemäß nicht prognostizierbar, in ca. 50% der Tage dauert die tatsächliche Tätigkeit (nicht lediglich Bereitschaft) 8 Stunden und mehr. Darüber hinaus besteht für das Amtsgericht Bremen (und auch beim Amtsgericht Bremerhaven) ein Bereitschaftsdienst in den Abendstunden (für Blumenthal werden diese Zeiten vom Amtsgericht Bremen mit abgedeckt) und an allen 3 Amtsgerichten für die frühen Morgenstunden (6 bis 9 Uhr), in dem beim Amtsgericht Bremen ebenfalls spezialisierte Richterinnen und Richter eingesetzt werden.

Die Anzahl der in diesen Bereitschaftsdiensten des Amtsgerichts Bremen eingegangenen Anträge haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt (Statistik des Amtsgerichts):

- 2021: 1192 Anträge
- 2022: 1236 Anträge
- 2023: 1109 Anträge
- 2024: 1205 Anträge
- 2025: 1447 Anträge.

**6. Wie viele Fluggastverfahren waren in den letzten fünf Jahren beim Amtsgericht Bremen anhängig?**

**a) Wie haben sich diese Zahlen jährlich entwickelt?**

Die Entwicklung der Fluggastverfahren in den letzten 5 Jahren war wie folgt:

Fluggastverfahren	2021	2022	2023	2024	2025
Eingänge	731	774	1.257	1.335	1.273
Erledigungen	329	765	1.191	1.355	1.276
Bestand	402	411	478	458	455

**b) Welche Auswirkungen haben diese Verfahren auf Personalbedarf und Verfahrensdauern?**

Der Personalbedarf im Bereich Fluggastverfahren wird ebenfalls nach PEBB§Y berechnet. Hiernach bestand für diese Verfahren folgender Personalbedarf (PEBB§Y 2025 liegt noch nicht vor):

Richter	2021	2022	2023	2024
	1,42	1,52	2,48	2,63

Serviceeinheiten	2021	2022	2023	2024
	2,46	2,61	4,23	4,49

## 7. Wie ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen für Abschiebehaftsachen geregelt?

Aufgrund der erheblichen Steigerung der Abschiebehafverfahren in 2024 und 2025 hat das Amtsgericht Bremen die Zuständigkeit für die Abschiebehafverfahren den bis dahin zuständigen Ermittlungsrichterinnen und -richtern abgenommen und im September 2025 weitere Richterinnen und Richter mit diesen Verfahren betraut, die in ihren anderen Aufgabenbereichen entlastet worden sind. Aufgrund des nach wie vor hohen Aufwandes muss diese eventuell erhöht werden. Ohne Personalverstärkung wird dies nur zu Lasten anderer Bereiche möglich sein.

### a) Wie viele Abschiebehaftsachen wurden in den letzten fünf Jahren jeweils anhängig, wie viele Hafttage fielen jeweils an?

In den letzten fünf Jahren sind folgende Abschiebehafverfahren beim Amtsgericht Bremen anhängig gewesen (Statistik des Amtsgerichts):

2021	16
2022	6
2023	21
2024	51
2025	85.

### b) Wie lang sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und Haftdauern in diesen Verfahren?

Die Abschiebehafverfahren werden in der Personalbedarfsberechnung zusammen mit den sonstigen Freiheitsentziehungen gem. § 415 FamFG (in der Regel polizeirechtliche Inge-wahrsamnahmen) erfasst und in dieser Gruppe als Querschnittsaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten pro Verfahren bewertet (insgesamt gab es in dieser Gruppe z.B. im Jahr 2024 955 Verfahrenseingänge, davon offensichtlich 51 Abschiebehaftsachen). Die Erhebung der seit September 2025 anhängig gewesenen Abschiebehafverfahren hat im Durchschnitt eine Bearbeitungszeit von ca. 240 Minuten für diese Verfahren ergeben.

Die Anzahl der Hafttage und der Haftdauer werden in den Fachverfahren des Amtsgerichts nicht erfasst.

### c) Welche besonderen organisatorischen oder personellen Herausforderungen ergeben sich aus Abschiebehaftsachen?

Wenn auch die durch die Verwaltungsgerichte zu prüfenden Grundentscheidungen im Ausländer- oder Asylrecht nicht Gegenstand der Abschiebehafverfahren sind, ergibt sich für die Haftentscheidungen durch die Amtsgerichte eine besondere rechtliche Komplexität aus der Anwendung der Normen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes. Auch müssen in

diesen Verfahren – wie allerdings in zahlreichen StPO-Verfahren ebenfalls – für die erforderlichen Anhörungen in der Regel Dolmetscher/-innen herangezogen werden. Zu den personellen Herausforderungen s.o.

### **III. Standortentwicklung**

#### **1. Wo ist das Grundbuchamt des Amtsgerichts Bremen derzeit untergebracht und welche spezifischen Standortprobleme sieht der Senat dort?**

Das Grundbuchamt ist derzeit in der Hans-Böckler-Straße 50 in der Überseestadt angesiedelt.

Bei einer Unterbringung dieser Abteilung auf der Justizdüne in der Nähe des Hauptgebäudes des Amtsgerichts könnte der Personaleinsatz, z.B. durch die Schaffung sog. Mischdezer-nate, flexibler gesteuert, sowie die räumliche Führungsspanne und Fahrtzeiten reduziert werden.

#### **2. Welche Planungen gibt es, das Grundbuchamt in die Innenstadt zu verlagern? a) Welche Standorte wurden geprüft, welche kommen aktuell in Betracht?**

Bereits im Jahre 2020 wurde eine Teilnutzung des Gebäudekomplexes der Hochschule für Künste zur Nutzung u. a. durch das Grundbuchamt Bremen geprüft. Leider konnten hier aufgrund der weiter bestehenden Raumbedarfe der Hochschule für Künste keine Flächen für die Justiz bereitgestellt werden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat sich intensiv um eine Nachnutzung im bisherigen Postamt 1 bemüht. Das Nutzungskonzept sah vor, dass auf einer Teilfläche im vierten Obergeschoss des bisherigen Postgebäudes 22 Arbeitsplätze für das Grundbuchamt geschaffen werden. Zudem sollten die Grundakten im Tiefkeller des Gebäudes eingelagert werden, so dass ein unmittelbarer Zugriff sichergestellt wäre. Diese Teilnutzung hätte aus der ersparten Mietzahlung an Dritte finanziert werden können, nicht jedoch die erforderliche sonstige Sanierung der Immobilie im Übrigen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde sich jedoch dafür entschieden, Verhandlungen mit einem privaten Investor aufzunehmen, der an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mitwirken möchte.

Weitere geeignete Standorte zur Unterbringung des Grundbuchamts im unmittelbaren Umfeld der Justizdüne stehen aktuell nicht zur Verfügung. Standorte im weiter entfernten Umfeld des Innenstadtbereichs werden und wurden nicht geprüft, da die dargestellten Effekte einer synergetischen Konzentration sich nur im direkten Umfeld der Justizdüne generieren lassen.

#### **b) Wie sollen notwendige Flächen für Akten, Archive und weitere analoge Bestände gesichert werden?**

Die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung bei den Fachgerichten und weiteren Teilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist abgeschlossen. Weiter ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Aktenführung in der Justiz bis Ende 2026 auch in der Strafjustiz mit einem Abschluss der Transformation zu rechnen.

Aufgrund der gesetzlich normierten Aufbewahrungsfristen für die Bestandsakten in Papierform, wird in den nächsten Jahren mit einem erheblichen Freizug der Archivflächen im Bereich der Fachabteilungen ohne eine dauerhafte Aufbewahrungsverpflichtung zu rechnen sein. Diese Flächen sollen anschließend für Abteilungen mit fortwährendem Archivbedarf im Bereich der Papieraktenverwaltung genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass hier erste Effekte bereits im Rahmen der Rückführung des Registergerichts genutzt werden können. Ein signifikanter Effekt, der zumindest zu weiten Teilen auch die Kapazitäten des Grundbuchamts bedienen kann, ist ab 2030 zu erwarten.

### **c) Welche zeitlichen Perspektiven sieht der Senat für eine endgültige Standortlösung?**

Der aktuelle Mietvertrag für die vom Grundbuchamt Bremen genutzte Fläche am Standort Hans-Böckler-Straße endet zum 30.06.2027. Vertraglich kann die Justiz den Mietvertrag über ein einseitiges Optionsrecht zweimal jeweils um drei Jahre verlängern. Da sich eine Verlagerung des Grundbuchamts bis zum Vertragsende der aktuellen Laufzeit in das unmittelbare Umfeld der Justizdüne nicht realisieren lässt, ist geplant, das erste Optionsrecht wahrzunehmen und die Laufzeit für den Standort Hans-Böckler-Straße für die Fläche des Grundbuchamts bis zum 30.06.2030 zu verlängern.

Die Entwicklungen im direkten Umfeld der Justizdüne werden weiter beobachtet, so dass eine Rückführung des Grundbuchamtes bei Vorliegen einer geeigneten Option realisiert werden kann. Die Auflösung der Dependancelösung ist mittelfristig für eine synergetische Aufgabenerfüllung unumgänglich, insoweit wird die Laufzeitverlängerung des Mietvertrages auch dafür zu nutzen sein, ggf. bestehende Umsetzungsmöglichkeit der rechtlichen Konzentration der Grundbuchämter nach § 1 Abs. 3 GBO abschließend zu prüfen.

### **3. Wie ist der geplante Auszug des Registergerichts im Jahr 2027 konkret vorgesehen?**

#### **a) Zu welchem Zeitpunkt und an welchen Standort soll das Registergericht wechseln?**

Wie zu Ziff. 2 a) dargestellt, steht auch die Rückführung des Registergerichts auf die Justizdüne im Fokus der hiesigen Bemühungen. In diesem Zusammenhang ist geplant, das Registergericht in den Gebäudekomplex des Amtsgerichts auf einer Teilfläche der ehemaligen Fachbuchhandlung Kamloth (vgl. [Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.09.2025 - „Raumbedarfe der Justiz am Standort Bremen-Mitte - Anmietung der Flächen der bisherigen Fachbuchhandlung im Gebäudekomplex des Amtsgerichts Bremen“](#)) zu integrieren.

Aktuell ist das Registergericht, neben dem Grundbuchamt, mit insgesamt 17 Arbeitsplätzen auf einer angemieteten Teilfläche am Standort Hans-Böckler-Straße 50 untergebracht. Da nicht nur das Registergericht auf die elektronische Vorgangsbearbeitung umgestellt ist, sondern auch der weit überwiegende Anteil der weiteren Fachabteilungen des Amtsgerichts bis zum Ende des Mietzeitraums in der Hans-Böckler-Straße 50 die elektronische Gerichtsakte eingeführt haben werden, können in einem ersten Schritt auf der Grundlage von Desk-Sharing bzw. ortsflexiblen Arbeiten Effekte zur optimierten Nutzung der Bestandsflächen generiert werden.

In der Folge kann das Registergerichts wieder in den Gebäudekomplex des Amtsgerichts integriert werden, so dass eine weitere Konzentration der bürgernahen Justizdienstleistungen auf der Justizdüne ermöglicht wird.

Zurzeit wird die Fläche hergerichtet und bis zum 01.04.2027 dem Amtsgericht zur Nutzung übergeben, so dass der Umzug des Registergerichts im zweiten Quartal 2027 umgesetzt werden kann.

#### **b) Welche Flächen sollen anschließend durch die Wachtmeisterei oder andere Dienststellen genutzt werden?**

Aktuell sind in der gemeinsamen Wachtmeisterzentrale beim Amtsgericht Bremen 16 Wachtmeisterinnen und 37 Wachtmeister beschäftigt. Den somit insgesamt 53 Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern stehen im Kellergeschoss des Amtsgerichts Bremen zwei getrennte Umkleieräume (13 qm/57 qm) sowie ein Sozialraum mit einer Fläche von 27 qm zur Verfügung, die der gestiegenen Mitarbeiteranzahl nicht mehr gerecht werden.

Die unzureichende Unterbringung der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister wird regelmäßig durch das Zentrum für Gesunde Arbeit der Freien Hansestadt Bremen gerügt, da die durch die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A4.1“ geforderte Mindestfläche je

Beschäftigten deutlich unterschritten wird.

Da aufgrund fortwährend steigender Sicherheitsanforderungen der Gerichte nicht mit einer Reduzierung der Anzahl der Beschäftigten im Wachtmeisterdienst gerechnet werden kann und auch ein weiterer Anstieg der Beschäftigtenanzahl nicht ausgeschlossen ist, werden auf einer Teilfläche der bisherigen Fachbuchhandlung Kamloth zwei weitere Umkleidebereiche und ein Sozialraum für die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister errichtet (vgl. auch hier [Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.09.2025 - „Raumbedarfe der Justiz am Standort Bremen-Mitte - Anmietung der Flächen der bisherigen Fachbuchhandlung im Gebäudekomplex des Amtsgerichts Bremen“](#)).

Aktuell wird auch diese Teilfläche hergerichtet und bis zum 01.04.2027 dem Amtsgericht zur Nutzung übergeben, so dass der Bereich den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern zu Beginn des zweiten Quartals zusätzlich zu den Bestandsflächen zur Verfügung stehen wird.

#### **4. Welche Rolle soll Desksharing am Amtsgericht Bremen künftig spielen?**

##### **a) In welchen Bereichen ist Desksharing bereits eingeführt oder geplant?**

Im Zuge des für den Sommer 2027 geplanten Rückzuges des Registergerichts in den hinteren Teil des Erdgeschosses des Amtsgerichts (ehemalige Fläche der Buchhandlung) wird für diese Abteilung, in der die E-Akte schon vor einigen Jahren eingeführt worden ist, aktuell ein Desksharing-Model erarbeitet, um so die geplante Flächenreduzierung darstellen zu können.

In den meisten anderen Abteilungen konnte der Rollout der E-Akte mit der Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens erst im Laufe des letzten Jahres abgeschlossen werden. Insofern werden aktuell in den verschiedenen Abteilungen Erfahrungen mit dem ortsflexiblen Arbeiten gesammelt. Diese sollen zusammen mit den Gremien evaluiert und sodann auch im Hinblick auf die Umsetzungsschritte der Einführung von Desksharing bewertet werden.

Ziel ist es den Bedarf für Büroflächen in der Justiz zu reduzieren, gerade um bestehende Anmietungen mittelfristig aufgeben zu können, dieser Auftrag besteht selbstverständlich auch für das Amtsgericht Bremen.

##### **b) Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf Arbeitszufriedenheit, Produktivität und Flächenbedarf?**

Bisher bekannte Beispiele der Einführung von Desksharing bei auswärtigen Gerichten lassen keine Produktivitätsänderungen erwarten, die Arbeitszufriedenheit steigt im Regelfall mit der Ermöglichung ortsflexiblen Arbeitens. Die Inanspruchnahme von Homeoffice verpflichtet im Gegenzug auch zur Teilnahme am Desksharing, so dass davon auszugehen ist, dass der Büroflächenbedarf allein hierdurch sinkt. Hinzukommen die Hebung von Flächenreserven bei geplanten Standardabwesenheiten (Urlaub, Fortbildungen, Dienstreisen etc.). Wichtig ist jedenfalls, dass entsprechende Modalitäten partizipativ entwickelt werden, auf Mitarbeiterwünsche eingegangen wird und jede Statusgruppe sich am Desksharing beteiligt.

#### **IV. Digitalisierung**

##### **1. In welchen Bereichen des Amtsgerichts Bremen ist die E-Akte bereits eingeführt und in welchem Umfang (z. B. Zivilverfahren, Bußgeldverfahren, Nachlass, Registersachen, Grundbuch, Straf- und Jugendstrafverfahren)?**

Die führende elektronische Akte ist am Amtsgericht Bremen in nahezu allen Abteilungen flächendeckend eingeführt. Dies umfasst insbesondere Zivilverfahren, Familiensachen, Nachlasssachen, Insolvenzverfahren sowie Betreuungssachen. Die elektronische Aktenbearbeitung erfasst die vollständige Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, die

elektronische Aktenführung sowie die elektronische Texterstellung. Ausgenommen sind derzeit der Straf- und der Bußgeldbereich. In Bußgeldsachen wird die elektronische Akte seit Oktober 2025 an allen bremischen Amtsgerichten pilotiert.

**a) Seit wann ist die E-Akte in diesen Bereichen produktiv im Einsatz?**

Erstmalige Produktivsetzung der elektronischen Akte am Amtsgericht Bremen nach Abteilung:

Zivilsachen	Mai 2023
Insolvenzsachen	April 2024
Familiensachen	Oktober 2024
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	Januar 2025
Nachlasssachen	Februar 2025
Zwangsvollstreckungssachen	Juni 2025
Landwirtschaftssachen	Mai 2025
Betreuungssachen	September 2025
Hinterlegungssachen	Oktober 2025

**b) Welche Bereiche sind noch nicht umgestellt und warum?**

Noch nicht umgestellt sind der Straf- und der Bußgeldbereich. Für diese Verfahrensarten hat das Land Bremen von der durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Opt-out-Regelung Gebrauch gemacht.

Die Einführung der elektronischen Akte im Straf- und Bußgeldverfahren ist mit besonderen organisatorischen und technischen Herausforderungen verbunden. Sie setzt insbesondere die durchgängige elektronische Übermittlung von Vorgängen durch die Ordnungsbehörden, die Landespolizei, die Bundespolizei, den Zoll sowie die Steuerverwaltung an Staatsanwaltschaften und Gerichte voraus. Zudem wird die bei der Staatsanwaltschaft geführte Akte regelmäßig sowohl zur Durchführung von Nachermittlungen an die genannten Behörden zurückgesandt, als auch im Rahmen von Entscheidungen und der Anklageerhebung an die Gerichte übermittelt.

Hierfür ist ein reibungsloses Zusammenspiel der jeweils eingesetzten Fachverfahren und elektronischen Aktensysteme bei Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie den beteiligten Ermittlungs- und Verwaltungsbehörden erforderlich. Die technische Umsetzung stellt eine erhebliche Herausforderung dar und erfordert kontinuierliche Abstimmungen, Tests sowie fortlaufende Updates der beteiligten Systeme. Darüber hinaus bedingt die Umstellung auf die elektronische Akte eine umfassende Neugestaltung und Vereinheitlichung von Abläufen und Workflows in den betroffenen Dienststellen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten und der Abhängigkeit von den zuliefernden Behörden, ist eine Einführung der elektronischen Akte im Straf- und Bußgeldbereich am Amtsgericht Bremen daher zum zweiten Quartal 2026 avisiert.

Die Einführung der elektronischen Akte im Bereich der Vorermittlungen und des Bereitschaftsdienstes ist dabei unmittelbar an die Einführung im Straf- und Bußgeldbereich gekoppelt.

Die Einführung der führenden elektronischen Akte in der *Grundbuchabteilung* des Amtsgerichts Bremen ist im ersten Halbjahr 2027 vorgesehen. Die Einführung der e-Akte in Grundbuchsachen ist rechtlich zulässig, jedoch bundesgesetzlich nicht verpflichtend und liegt im Organisationsermessen der Länder.

**c) Zu welchem Zeitpunkt ist die endgültige Umstellung aller Bereiche geplant?**

Im gesetzlich verpflichtenden Bereich ist die endgültige Umstellung im zweiten Quartal 2026 geplant, im nicht verpflichtenden Bereich Grundbuch im ersten Halbjahr 2027.

## **2. Welche besonderen Herausforderungen bestehen bei der Einführung der E-Akte a) im Straf- und Jugendstrafrecht,**

siehe zu Ziff. IV. 1. b).

### **b) in Haftsachen,**

Die unter Ziff. IV. 1. b) dargestellten Gründe gelten für Haftsachen in besonderem Maße, da bei eilbedürftigen Haftsachen ein jederzeit reibungsloser und verzögerungsfreier Datenaustausch zwischen Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten zwingend erforderlich ist.

### **c) im Grundbuchamt?**

**(Bitte jeweils konkret benennen und ggf. rechtliche, technische und organisatorische Gründe darstellen)**

Die Einführung der elektronischen Akte im Grundbuchbereich ist zunächst mit technischen Herausforderungen verbunden, da ein reibungsloses Zusammenspiel zweier Fachprogramme – des Fachverfahrens zur Verfahrensdatabaufnahme (SolumStar) sowie des e-Aktenystems (e<sup>2</sup>A) – gewährleistet sein muss. Das eingesetzte Fachverfahren stammt aus den 1990er-Jahren und wurde seinerzeit nicht für eine Anbindung an ein e-Aktenystem konzipiert. Eine grundsätzliche Anbindung ist zwar gegeben, jedoch sind Freigabeprozesse für neue Versionen des e-Aktenystems teilweise langwierig und mit notwendigen Programmanpassungen verbunden. Zudem befinden sich einzelne Funktionen des Fachverfahrens für die Arbeit mit der e-Akte derzeit noch in der Optimierung. Dies erfordert kontinuierliche Abstimmungen sowohl innerhalb der Länderverbände als auch zwischen den jeweiligen Programmentwicklern.

Verpflichtende und sicherheitsrelevante Programmanpassungen, etwa aufgrund neuer X-Justiz-Standards oder zur Sicherstellung der Kompatibilität mit Umgebungssystemen wie dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) sowie den eingesetzten Betriebssystemen, ebenso wie funktionale Optimierungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Usability, müssen vor ihrer Übernahme in den Echtbetrieb fortlaufend getestet und per Update implementiert werden.

Neben diesen technischen bestehen auch organisatorische Herausforderungen. Mit der Einführung der elektronischen Akte wird zugleich der elektronische Rechtsverkehr (ERV) umgesetzt. Der Übergang vom bislang überwiegend postalischen zum elektronischen Arbeiten macht erfahrungsgemäß eine Anpassung und teilweise Neugestaltung bestehender Prozesse und Workflows im Grundbuchamt erforderlich.

Angesichts von erheblichen Bearbeitungsrückständen in der Grundbuchabteilung des Amtsgerichts Bremen ist die Einführung der e-Akte unter diesen Umständen derzeit nicht zweckmäßig. Sobald die Bearbeitungsrückstände abgebaut sind und die oben genannten Prozesse weiter optimiert sind, soll sich die Einführung der e-Akte anschließen. Hierbei kann dann auf die gewonnenen Erfahrungen des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal zurückgegriffen werden, bei dem die e-Akte in Grundbuchsachen bereits eingeführt ist.

## **3. In welchem Umfang führt die E-Akte nach Kenntnis des Senats derzeit noch zu Mehrarbeit im Amtsgericht Bremen (z. B. durch manuelle Dateneingabe, Medienbrüche, fehlende Schnittstellen)?**

Der weit überwiegende Teil der Beschäftigten arbeitet nach einer herausfordernden Umstellungs- und Lernphase gerne mit der E-Akte. Die Usability der E-Aktenanwendungen wird überwiegend positiv wahrgenommen.

Aufwände durch Medienbrüche entstehen vor allem dort, wo Originaldokumente entgegengenommen bzw. verwahrt sind und eingescannt werden müssen, also in Abteilungen wo noch ein erheblicher Anteil nicht-professioneller Einreicher an den Verfahren beteiligt ist oder auf originale Papierdokumente zurückgegriffen werden muss (z.B. Nachlass-, Betreuungsgericht) oder aber der elektronische Workflow noch stark verbesserungsfähig ist (z.B. Zwangsvollstreckungsabteilung). Aber auch in den Abteilungen mit erheblich mehr digitalen Posteingängen werden in der Weiterbearbeitung im e-Akten-System noch Optimierungsmöglichkeiten gesehen (z.B. Zivilabteilung, Familiengericht). Diese werden mit strukturierten Verbesserungsvorschlägen zwar in den Fachverbänden eingebracht, können dort aber aufgrund eingeschränkter Kapazitäten nicht immer zeitnah umgesetzt werden.

Erschwert wird der digitale Workflow zudem in den Abteilungen, in denen die Integration der Texterzeugungskomponente e2T in die Fachanwendungen noch nicht umgesetzt werden konnte (Nachlass-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten- und Zwangsversteigerungsabteilung).

Daneben werden in der täglichen Arbeit zum Teil auch auftretende (Stabilitäts- und Performance-) Probleme im Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen Fachanwendungen und dem E-Aktensystem als störend und zeitraubend empfunden.

**a) Welche Schritte unternimmt der Senat, um automatisierte Datenübernahme, Schnittstellen zu Polizeisystemen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zu schaffen?**

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich besteht bereits unabhängig von der Einführung der elektronischen Akte ein etablierter Fachdatenaustausch mit der Landes- und der Bundespolizei. Dieser wird im Zuge der Einführung der elektronischen Akte technisch auf die EGVP-Struktur umgestellt, inhaltlich jedoch fortgeführt.

Über die EGVP-Struktur, insbesondere unter Nutzung des X-Justiz-Datensatzes, sollen künftig auch weitere Verfahrensbeteiligte in die Lage versetzt werden, strukturierte Fachdaten elektronisch zu übermitteln, die von den Fachverfahren der Justiz automatisiert übernommen werden können. X-Justiz definiert hierfür für konkrete Kommunikationsanlässe verbindlich, welche Inhaltsdaten in strukturierter Form zu übermitteln sind. Ziel ist es, Nachrichten automatisiert den jeweils zuständigen IT-Systemen zuzuordnen und relevante Daten unmittelbar in die Fachverfahren zu integrieren.

Zu diesem Zweck werden im e<sup>2</sup>-Verbund fortlaufend fachliche und technische Konzepte zur automatisierten Datenübernahme und zur Schaffung geeigneter Schnittstellen entwickelt und schrittweise in den jeweiligen Fachverfahren umgesetzt.

**b) Wann erwartet der Senat, dass sich durchgängige digitale Prozesse entlastend auf die Arbeitsbelastung auswirken?**

Erste entlastende Effekte durch durchgängige digitale Prozesse im Sinne einer sogenannten „digitalen Dividende“ sind bereits in einzelnen Bereichen zu verzeichnen, insbesondere im Zivilbereich des Landgerichts sowie beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen. Diese positiven Rückmeldungen lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres auf alle Gerichte und Sachgebiete übertragen.

Insbesondere in amtsgerichtlichen Verfahren im Strafbereich ist aufgrund des hohen Aktenumlaufs sowie der bislang nur eingeschränkt vorhandenen automatisierten Übernahme von Verfahrensdaten in die e-Aktensysteme und Fachverfahren kurzfristig nicht mit einer spürbaren Arbeitsentlastung zu rechnen. Vielmehr führen derzeit kleinteilige, systembedingte Arbeitsschritte im Rahmen der elektronischen Aktenführung – die zuvor durch kurze handschriftliche Verfügungen in der Papierakte erledigt werden konnten – zu einem erhöhten Zeitaufwand für einzelne Tätigkeiten.

Vor diesem Hintergrund ist eine nachhaltige Entlastung der Arbeitsbelastung erst mit weiteren Verbesserungen der e-Aktensysteme sowie mit einer weitgehend automatisierten Übernahme von Verfahrensdaten in die Fachverfahren zu erwarten.

#### **4. Wie viele Stellen wurden speziell für die Einführung der E-Akte beim Amtsgericht Bremen geschaffen?**

Die Einführung der E-Akte erfolgte bzw. erfolgt sukzessive und zeitlich versetzt in den Gerichten und Dienststellen der Justiz Bremen. Mit Beginn der Einführung der e-Akte konnte Personal aus den eigenen Reihen gewonnen werden, das über das erforderliche technische Knowhow sowie umfassende praktische Erfahrungen in den Verfahrensabläufen verfügt. So wurden u. a. Fachverfahrensbetreuerinnen und Fachverfahrensbetreuer bzw. Fachverfahrensverantwortliche aus dem Personalbestand für diese Aufgaben eingesetzt. Diese Personen haben sich verstärkt mit der Einführung der e-Akte, den auftretenden Problemen, der Beratung und Schulung des Kollegenkreises sowie den Schnittstellenaufgaben zur IT-Stelle Justiz befasst.

Im Ausgleich dafür wurde in den jeweils betroffenen Gerichten mit temporären Personalmitteln das Personal in den verschiedenen Berufsgruppen (Richter, Rechtspfleger, Serviceeinheiten) aufgestockt, um Regelarbeiten aufzufangen. Beim Amtsgericht Bremen handelt es sich um eine Größenordnung von etwa 3,5 Arbeitskraftanteilen. Spezielle Neueinstellungen ausschließlich für die Einführung und Betreuung der e-Akte, etwa mit IT-Ausbildung, wurden somit in den Gerichten und zugeordneten Dienststellen nicht vorgenommen.

##### **a) Wie lange werden diese Stellen nach aktueller Planung vorgehalten?**

Die jeweils anteilige Freistellung im Zusammenhang mit der Einführung der e-Akte sowie deren Betreuung und Nachbereitung schmilzt mit dem Voranschreiten des Prozesses ab, so dass diese Beschäftigten wieder verstärkt ihre originären Aufgaben in ihren Regelarbeitsbereichen wahrnehmen.

##### **b) Welche Aufgaben sollen nach Abschluss der Einführung wahrgenommen werden (z. B. Systempflege, Schulung, Support)?**

Nach Abschluss der Einführung der elektronischen Akte entstehen dauerhaft Aufgaben in den Bereichen Betrieb, Weiterentwicklung und Anwenderunterstützung (u.a. Schulungen). Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Aktualisierung der bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesetzten e-Aktensysteme und Fachverfahren, etwa infolge fortentwickelter X-Justiz-Konventionen sowie allgemeiner Programm- und Sicherheitsupdates, die im Interesse einer stabilen, effizienten und anwenderorientierten Nutzung umzusetzen sind.

Darüber hinaus sind die bestehenden Fachverfahren kontinuierlich sicher zu betreiben, zu warten und fortzuentwickeln. Zugleich ist es erforderlich, veraltete Fachverfahren schrittweise durch moderne Systeme zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere die geplante Einführung von Eureka II im vierten Quartal 2026 für den Bereich der Gerichte sowie perspektivisch die Einführung des gemeinsamen Fachverfahrens „GeFa“.

Ergänzend gewinnt der Einsatz von KI-gestützten Anwendungen an Bedeutung. Die Implementierung von KI-Assistenzsystemen, etwa zur automatisierten Transkription von Vernehmungen oder zur Analyse anwaltlicher Schriftsätze mit dem Ziel der strukturierten Erzeugung von Verfahrensdaten, stellt eine wesentliche zukünftige Voraussetzung für eine nachhaltige Arbeitsentlastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften dar.

#### **5. Welche Auswirkungen hat die im Bundestag beschlossene Opt-out-Regelung für die elektronische Aktenführung und Kommunikation auf die Praxis des Amtsgerichts Bremen?**

Die vom Bundesgesetzgeber beschlossene Opt-out-Regelung führt in der Praxis des Amtsgerichts Bremen im Strafbereich zu einer hybriden Verfahrenslandschaft, in der Verfahren abhängig von der Zuleitungsform durch Polizei oder Staatsanwaltschaft entweder elektronisch oder weiterhin papierbasiert geführt werden. Hieraus ergeben sich Medienbrüche, die einen zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand verursachen. Die parallele Vorhaltung digitaler und papiergebundener Arbeitsweisen führt zu erhöhten Durchlaufzeiten, einem gesteigerten Fehlerrisiko und erschwert eine einheitliche Gestaltung sowie die Standardisierung von Geschäftsabläufen und Workflows.

**a) In wie vielen Fällen machen Verfahrensbeteiligte von einem Opt-out Gebrauch?**

Die Opt-out-Option liegt nicht im Ermessen der Verfahrensbeteiligten, sondern wird übergeordnet im Rahmen einer Rechtsverordnung von der Senatorin für Justiz und Verfassung für bestimmte Verfahrensarten vorgegeben.

**b) Welche zusätzlichen Aufwände entstehen hierdurch?**

siehe Ziff. 5.

**6. In welchem Umfang werden beim Amtsgericht Bremen digitale Beweismittel (z. B. Videoaufnahmen, Dashcam-Aufnahmen, digitale Dokumente) in die E-Akten integriert?**

**a) Welche technischen Lösungen stehen zur Speicherung und Auswertung zur Verfügung (z. B. Cloud-Lösungen, Dataport-Angebote)?**

**b) Welche Probleme traten bislang bei der Einbindung und Nutzung dieser Beweismittel auf?**

Die elektronische Akte „e<sup>2</sup>A“ ist nicht für die Speicherung und Integration umfangreicher digitaler Beweismittel wie Video- und Audiodateien konzipiert. Die hierbei entstehenden Datenmengen überschreiten regelmäßig die für das e-Aktensystem vorgesehenen Kapazitäten. Auch die Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach-Infrastruktur (EGVP) ist mit einer maximalen Nachrichtengröße von 1GB und einer Begrenzung auf 1.000 Anlagen grundsätzlich nicht für den Austausch derart großer Dateien geeignet.

Vor diesem Hintergrund hält die Justiz Bremen eine gesonderte, eigens konzipierte und betriebene Beweismittelplattform vor, die als cloudbasierte Lösung ausgestaltet ist. Auf Anordnung der zuständigen Entscheiderinnen und Entscheider bei Staatsanwaltschaften und Gerichten werden digitale Beweismittel dort eingestellt. Die Beweismittel können anschließend sowohl zur Vorbereitung der Hauptverhandlung als auch im laufenden Verfahren über die Clients der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Augenschein genommen bzw. in den Sitzungssälen über Bildschirme abgespielt werden.

Hintergrund dieser Lösung ist, dass digitale Beweismittel häufig in unterschiedlichen proprietären Formaten aufgezeichnet werden, was die Wiedergabe in der gerichtlichen Praxis auf den besonders gesicherten BASIS-Rechnern von Dataport erschwerte. Auf der Beweismittelplattform sind hingegen die gängigen Abspielprogramme vorinstalliert, sodass eine einheitliche und zuverlässige Nutzung gewährleistet ist.

**7. Wie häufig kommen Videovernehmungen nach § 58a StPO beim Amtsgericht Bremen zum Einsatz (bitte für die letzten fünf Jahre nach Jahren aufschlüsseln)?**

In den letzten fünf Jahren sind die unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes so wichtigen Videovernehmungen nach § 58a StPO wie folgt zum Einsatz gekommen:

2021: 46 Vernehmungen

2022: 39 Vernehmungen

2023: 94 Vernehmungen

2024: 125 Vernehmungen

2025: 125 Vernehmungen.

**a) Wie wird der erhebliche Aufwand der Verschriftlichung derzeit organisatorisch bewältigt?**

Der Abteilungsleiter der Jugendabteilung verteilt die Verschriftungsaufträge einzeln auf die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten und einige Rechtspfleger/-innen, die sich hierzu ausschließlich im Nebenamt bereit erklärt haben und demzufolge jeweils nur begrenzte Kapazitäten in ihrer Freizeit aufwenden können. Geübte Mitarbeitende können in der Regel in 60 Minuten zwischen sieben und zehn Minuten Videovernehmung verschriftlichen. Die durchschnittliche Vernehmungsdauer liegt zwischen 180 und 240 Minuten, so dass für die Verschriftlichung einer dreistündigen Vernehmung im Durchschnitt mindestens 18 Stunden anfallen.

Im Jahr 2025 wurde im Amtsgericht eine Spracherkennungs- und KI-Lösung zur automatisierten Verschriftlichung zu Testzwecken eingesetzt, die zu einer erheblichen Arbeitserleichterung führt. Wenn auch der Abgleich der so entstandenen Protokolle mit den Audiodateien für die Gewähr der Richtigkeit weiterhin durch die eingesetzten Mitarbeitenden erfolgen muss, so zeigen die gewonnenen Erfahrungen, dass sich die benötigte Zeit für die Verschriftlichung um ca. 60-65% verkürzen lässt.

**b) Welche Überlegungen gibt es, Spracherkennungs- und KI-Lösungen zur automatisierten Verschriftlichung einzusetzen?**

Am Amtsgericht Bremen wird bereits die vom IT-Dienstleister Dataport bereitgestellte Software „dSprachKI“ zur automatisierten und KI-gestützten Verschriftlichung von Zeugenvernehmungen erprobt.

**c) Zu welchem Zeitpunkt rechnet der Senat gegebenenfalls mit der Einführung entsprechender Tools?**

Die Einführung von dSprach-KI ist vorbehaltlich einer möglichen Finanzierung für das laufende Jahr 2026 avisiert.

**8. Welche Anonymisierungssoftware steht der Justiz des Landes Bremen aktuell für die Veröffentlichung von Entscheidungen zur Verfügung?**

**a) Falls keine oder nur unzureichende Lösungen vorhanden sind: Welche Beschaffungs- oder Entwicklungsprojekte plant der Senat?**

**b) Welche Rolle spielen dabei länderübergreifende Kooperationen und eine „zentral organisierte“ Justiz-IT?**

Es steht keine spezielle Software zur Verfügung.

In Bremen bestehen keine eigenen Kapazitäten für aufwändige Entwicklung und die Durchführung und Begleitung solcher Projekte. Die Senatorin für Justiz und Verfassung beobachtet laufend über Bund-Länder-Arbeitsgruppen der Justiz den bundesweiten Stand der Projekte zur Anonymisierung für die Veröffentlichung von Entscheidungen. Sobald eines der Projekte zur standardisierten Einsatzreife geführt wurde, wird die Übernahme für Bremen angestrebt. Hier spielt die Bund-Länder-Kommission für Digitalisierung in der Justiz eine wesentliche Rolle. Die Länder und der Bund haben gemeinsam eine KI-Strategie erarbeitet sowie veröffentlicht und planen über eine KI-Plattform den gemeinsamen Betrieb von KI-Tools nach dem Einer-für-alle-Prinzip.

**9. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für ein zukünftiges bundeseinheitliches Fachverfahren für die E-Akte, an dem Bremen beteiligt ist?**

- a) Welche Anpassungen werden dadurch für das Amtsgericht Bremen notwendig?  
b) Welche Synergieeffekte erwartet der Senat (z. B. bei Schulungen, Support, Weiterentwicklung)?

Sämtliche Bundesländer und der Bund entwickeln in dem Projekt „Gemeinsames Fachverfahren“ (GeFa) ein einheitliches Justiz-Fachverfahren unter bayerischer Verbundführung. Für dieses Jahr ist eine erste Pilotierung in Zivilsachen in Baden-Württemberg geplant. Im zeitlichen Anschluss werden weitere Fachaufsätze hinzukommen. Bis Einsatzreife für Bremen besteht, werden noch zwei bis drei Jahre vergehen.

Nicht enthalten ist dabei die elektronische Akte. In diesem Bereich bestehen nur erste Vorüberlegungen einer Reformkommission hin zu einer eher plattformartigen datengetriebenen elektronischen Akte. Aktuell können daraus noch keine Erkenntnisse für nötige Anpassungsbedarfe in Bremen gezogen werden.

Beim Einsatz bundeseinheitlicher Systeme – möglichst sogar noch gemeinsamem Betrieb in der Justizcloud oder ähnlich zusammengefassten Einheiten – sind aus den bisherigen Erfahrungen deutliche wirtschaftliche Effizienzgewinne und eine höhere Qualität bei Schulungen, Support und Weiterentwicklung zu erwarten.

## V. Haushaltsmittel, Auslagen und Einnahmen

### **1. Wie hoch waren in den letzten fünf Jahren die Auslagen in Rechtssachen, die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie sonstige justizbezogene Ausgaben im Bereich des Amtsgerichts Bremen?**

Bemerkung: Zu den Auslagen in Rechtssachen zählen neben den Portokosten die Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Prozesskostenhilfe, der Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger, der Wahlverteidigerinnen und Wahlverteidiger Freigesprochener sowie die sonstigen Auslagen in Rechtssachen. Sonstige justizbezogene Ausgaben bilden die Bereiche Bewirtschaftung und die sonstigen konsumtiven Ausgabebetitel wie Mieten, Geschäftsbedarfe o.Ä. ab.

#### **a) Wie haben sich diese Beträge jährlich entwickelt?**

##### *Konsumtive Ausgaben*

<b>Kostenart -in EUR-</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Porto	475.421,17	471.824,16	446.978,09	442.191,38	508.217,26	447.718,98
Zeugen	81.577,87	83.940,18	72.737,85	84.966,50	84.104,58	73.988,32
Sachverständige	2.947.401,98	3.072.912,08	3.103.836,41	2.905.700,25	3.219.531,10	3.097.998,98
PKH/VKH	1.587.658,79	1.727.359,35	1.677.002,14	1.642.563,79	1.643.455,26	1.601.368,16
Pflichtverteidiger	1.101.343,32	1.073.927,80	1.167.972,50	1.415.589,59	1.420.033,56	1.611.602,55
Wahlverteidiger	194.198,72	203.321,97	172.987,39	221.640,42	214.992,24	210.236,87
Sonstige AiR	11.088.519,85	11.585.301,61	12.227.663,36	13.188.247,14	12.917.956,54	13.373.613,68
Sonstige konsumtive Ausgaben	2.032.328,93	2.259.881,49	2.261.396,59	2.338.620,13	2.523.654,95	2.345.925,82
<b>Gesamt:</b>	<b>19.508.450,63</b>	<b>20.478.468,64</b>	<b>21.130.574,33</b>	<b>22.239.519,20</b>	<b>22.531.945,49</b>	<b>22.762.453,36</b>

## Personalausgaben

Kostenart -in EUR-	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Personalausgaben	17.757.359,96	18.706.796,64	19.090.156,95	19.741.956,99	22.227.158,87	23.344.305,74

### b) In welchem Umfang wurden im kommenden Haushalt Anpassungen an die gestiegenen Rechtsanwaltsvergütungen vorgenommen?

Die Auslagen in Rechtssachen sind in einen Gesamtdeckungskreis über alle Justizdienststellen hinweg eingebunden. Innerhalb des Deckungskreises werden Mehrbedarfe durch Minderbedarfe an anderer Stelle ausgeglichen. Die Einzelbetrachtung einer Dienststelle ist insofern nur bedingt repräsentativ. Wesentliche Auswirkungen durch gestiegene Rechtsanwaltsvergütungen sind in den Bereichen Entschädigung für Prozesskostenhilfe, Auslagen der Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger, sowie der Wahlverteidigerinnen und Wahlverteidiger zu erwarten. Für die drei Bereiche waren im Jahr 2025 Anschläge in Höhe von insgesamt 3.200.000 EUR gebildet worden. In 2026 ist eine Steigerung auf 3.335.000 EUR, sowie für 2027 auf 3.370.000 EUR vorgesehen.

### 2. In welchem Umfang wurden oder werden Mittelansätze für Auslagen in Rechtssachen, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gekürzt, obwohl mit steigenden Ausgaben gerechnet werden muss?

#### a) Welche fachliche Begründung gibt der Senat für etwaige Kürzungen?

Auf die Gesamtheit der Justizdienststellen betrachtet erfolgt keine Kürzung der Anschläge im Bereich der Auslagen in Rechtssachen. Die vorliegenden Anschläge befinden sich grundsätzlich auf einem konstanten Niveau und wurden partiell unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Eckwerte erhöht. Eventuell entstehende Mehrausgaben werden im Deckungskreis produktgruppenübergreifend ausgeglichen.

#### b) Welche Auswirkungen befürchtet der Senat auf eine „aufgabengerechte Justiz“?

Die Kostensteigerungen durch die in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetze können nicht valide prognostiziert werden. In welchem Umfang und in welchem zeitlichen Rahmen sich die Gesetzesänderungen auswirken, ist nicht abschätzbar. Es besteht zumindest die Befürchtung, dass die gebildeten Barmittelansätze nicht hinreichend sind und es einer produktgruppenübergreifenden Lösung im jeweiligen Haushaltsvollzug bedarf.

### 3. Wie hoch waren die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Bremen (einschließlich Amtsgericht Bremen) in den letzten fünf Jahren?

Kostenart -in EUR-	2020	2021	2022	2023	2024	2025
HOLG (inkl. JPA)	1.064.345,78	1.042.302,89	1.503.841,79	1.540.786,75	1.367.470,25	1.670.487,23
LG	6.243.477,48	6.328.935,64	6.051.410,21	6.386.028,38	4.990.796,22	6.952.987,22
AG HB	24.858.604,24	26.407.613,19	26.045.376,83	24.003.640,89	24.328.342,08	24.447.532,42
AG Bhv	4.658.013,88	4.609.530,03	4.969.015,06	4.770.534,80	4.166.446,68	4.634.087,56
AG Blt	3.284.899,17	3.727.421,27	3.753.655,49	3.319.052,69	3.142.114,22	2.479.026,91
<b>Gesamt</b>	<b>40.109.340,55</b>	<b>42.115.803,02</b>	<b>42.323.296,38</b>	<b>40.020.043,51</b>	<b>37.995.169,45</b>	<b>40.184.121,34</b>

#### **4. In welchem Umfang wurden die Einnahmen für Investitionen und Personal in der Justiz reinvestiert?**

In der kameralistischen Haushaltsführung besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Einnahmeentwicklung und Investitionspotentialen. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Eckwertbeschlüsse des Senats unter Berücksichtigung einer Personalplanung festgelegt und mit entsprechenden Barmittelanschlügen hinterlegt. Aussagen zur Reinvestition von Einnahmen können nicht getroffen werden.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.